

25.06.2024

Claudia Blume-Rottenbiller, Vorsitzende der Gemeindevertretung Großbeeren  
Tobias Borstel, Bürgermeister der Gemeinde Großbeeren

Am Rathaus 1  
14979 Großbeeren

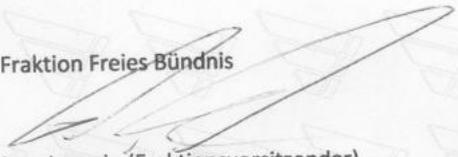
## **Antrag Freies Bündnis zur Etablierung eines Ehrenkodex**

### **Die Gemeindevertretung möge beschließen**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großbeeren beschließt die Inkraftsetzung eines Ehrenkodex.

### **Begründung:**

Gerade das Zusammenwirken auf kommunalpolitischer Ebene erfordert Handlungsleitlinien für eine offene, wertschätzende und vom gegenseitigen Respekt geprägte Zusammenarbeit innerhalb der Gemeindevertretung. Kommunalpolitisches Handeln sollte sich nicht durch Partikularinteressen leiten lassen, sondern stets dem Gemeinwohl verpflichtend und ausgerichtet sein. Nur so lassen sich richtungsweisende und zielorientierte Entscheidungen, gerade für die Weiterentwicklung der Gemeinde Großbeeren, treffen. Eine offene Darlegung der persönlichen und wirtschaftlichen Umstände der Gemeindevertreter, gem. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Großbeeren, schafft obendrein Vertrauen in die Integrität der gewählten politischen Repräsentanten.



Fraktion Freies Bündnis  
Lars Lempio (Fraktionsvorsitzender)

Annette Gatzky (stv. Fraktionsvorsitzende)

## **Ehrenkodex der Gemeindevertretung Großbeeren**

### **Beschreibung**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am XX.XX.XXXX einen Ehrenkodex beschlossen und den Mitgliedern zur Unterzeichnung empfohlen.

### **Ehrenkodex der Gemeinde Großbeeren**

#### Erklärung

Das Vertrauen in die Integrität der politischen Entscheidungsträger der Gemeinde Großbeeren ist von deren rechtmäßigen, unvoreingenommenen und vor allem uneigennützigem Handeln abhängig. Zur Gewährleistung dieses Vertrauens ist Transparenz über die persönlichen und wirtschaftlichen Umstände der Entscheidungsträger, die Einfluss auf Entscheidungen haben könnten, erforderlich. Der Ehrenkodex soll darüber hinaus die gegenseitige Wertschätzung fördern und die Grundlage für eine vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit schaffen. Nur eine solche Transparenz ermöglicht es allen Einwohnerinnen und Einwohnern, sich davon zu überzeugen, dass die kommunalen Entscheidungsträger ausschließlich zum Wohle der Gemeinde handeln.

Im Hinblick auf die zu Recht erwartete Vorbildfunktion und in Ergänzung zu den gesetzlichen Regelungen verpflichten sich die Mitglieder der Gemeindevertretung (einschließlich der sachkundigen Einwohner) freiwillig zu den nachfolgend genannten Grundsätzen:

1. Die Mitglieder der Gemeindevertretung fühlen sich ihren Offenbarungs- und Anzeigepflichten nach § 12 der Hauptsatzung besonders verpflichtet, nach denen der/m Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben sind:
  - gegenwärtig ausgeübte Berufe mit Angabe
    - a) des Arbeitsgebers mit Branche, der Funktion bzw. dienstlichen Stellung,
    - b) der Art des Gewerkes und der Firma bei selbstständigen Gewerbetreibenden,

- c) des Berufs, Berufszweiges und der Firma bei freien bzw. selbstständigen Berufen.

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Tätigkeitsschwerpunkt anzugeben.

- Beraterverträge oder Gutachtenerstattung sowie publizistische und Vortragstätigkeiten außerhalb des angezeigten Berufes,
- Funktionen in Vereinen, Verbänden oder ähnlichen Organisationen,
- Tätigkeiten als Unternehmer, Gesellschafter oder Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines anderen Gremiums.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung werden diese Angaben bei Veränderungen stets aktualisieren.

Um diese Angaben der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, werden diese auf der Internetseite der Gemeinde Großbeeren veröffentlicht. Die/ der Vorsitzende der Gemeindevertretung wird regelmäßig der Gemeindevertretung schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten erstatten.

2. Die Mitglieder der Gemeindevertretung sehen es mit ihrem Amt als unvereinbar an, irgendwelche Vorteile entgegenzunehmen, mit denen Einfluss auf Entscheidungen genommen werden könnte bzw. der Anschein einer Einflussnahme entstehen könnte und verpflichten sich, weder Geld noch unangemessene Sachgeschenke oder sonstige Vorteile anzunehmen, die ihnen auf Grund der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung angeboten werden.
3. Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind der Überzeugung, dass das Vertrauen in eine uneigennützig Wahrnehmung ihres Amtes von der Vermeidung jeden Eindrucks abhängig ist, dass persönliche Belange Einfluss auf die Entscheidung genommen haben könnten. Insofern werden die Mitglieder ihre Pflicht zur Anzeige von Befangenheitsumständen sehr ernst nehmen und relevante Angaben, die über die Mitteilungspflichten nach § 12 der Hauptsatzung hinausgehen, mitteilen.
4. Schließlich sehen es die Mitglieder der Gemeindevertretung als unzulässig an, Kenntnisse, die sie allein auf Grund ihrer Tätigkeit als Gemeindevertreter erlangen, zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter zu verwenden.
5. Die Annahme von Bargeld ist grundsätzlich unzulässig. Zulässig ist die Annahme von geringwertigen Sachgeschenken bis zu einer Wertgrenze von 30 Euro sowie zum Beispiel von Massenwerbeartikeln, Blumensträußen oder ähnlichen im Rahmen des Üblichen liegenden Aufmerksamkeiten. Höherwertige Geschenke bei offiziellen Anlässen, deren

Ablehnung gegen die Regeln der Höflichkeit verstoßen würde (zum Beispiel Gastgeschenke bei Auslandsreisen), sind unverzüglich dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu übergeben.

Einladungen zum Essen oder ähnlichen Anlässen gehören zur Ausübung insbesondere der repräsentativen Funktionen der ehrenamtlichen Tätigkeit und sind nicht zu beanstanden, wenn sie einen angemessenen Umfang nicht überschreiten. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob sich aus einer Einladung Abhängigkeiten ergeben können. Abhängigkeiten können bei Einladungen in einem kleineren Personenkreis leichter entstehen als bei Veranstaltungen in einem großen offiziellen Rahmen. In Zweifelsfällen soll die Einladung abgelehnt werden. Als Obergrenze für den Wert einer angemessenen Bewirtung werden etwa 100 Euro angesehen.

Die Teilnahme an repräsentativen Veranstaltungen ist Bestandteil auch ehrenamtlicher Mandatstätigkeit. Die Gemeindevertretung hält die Annahme von angebotenen Freikarten für zulässig, wenn sie mit der Funktion des Mandatsträgers in Zusammenhang steht oder auf einem Beschluss der Gemeindevertretung oder eines beschließenden Ausschusses beruht oder wenn es sich um Freikarten für Veranstaltungen von Einrichtungen handelt, die überwiegend der Gemeinde gehören. In weiteren Fällen sind Freikarten dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung anzuzeigen, wenn sie pro Karte einen Wert von 20 Euro überschreiten.

6. Das Ansehen der Gemeinde Großbeeren gilt es zu schützen. Die Gemeindevertretung pflegt daher eine vom gegenseitigen Respekt geprägte Diskussionskultur als vorbildgebende Institution. Begegnungen auf Augenhöhe und gegenseitiger Wertschätzung fördern Vertrauen in die Zusammenarbeit und das Team Building. Gegenseitige Diffamierungen, Anfeindungen und Diskreditierungen, gerade in den Bereichen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie sozialen Medien, führen zu einem Reputationsverlust der Gemeindevertretung und der ihr zugehörigen politischen Mandatsträger.
7. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großbeeren bildet einen Ältestenrat zur Überwachung der Einhaltung der im Ehrenkodex vereinbarten Punkte. Dieser ist in der Geschäftsordnung der Gemeinde Großbeeren aufzunehmen.
8. Über Verstöße gegen die Mitteilungspflicht nach diesem Ehrenkodex informiert der Vorsitzende der Gemeindevertretung in Absprache mit dem Bürgermeister einmal jährlich gegenüber der Gemeindevertretung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung werden alle Bestrebungen gegen Korruption unterstützen und korruptives Verhalten weder bei der Verwaltung der Gemeinde noch bei ihren politischen Entscheidungsträgern dulden. Sie verpflichten sich zu einem kollegialen und fairen Umgang.

Um Beschriebenes zu untermauern, befürworten die Mitglieder der Gemeindevertretung die Bildung eines Ältestenrates unter Vorsitz der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung, in den jede Fraktion den Fraktionsvorsitzenden/ die Fraktionsvorsitzende<sup>1</sup> entsendet und der auf die Einhaltung des Ehrenkodexes achtet und bei Verstößen Empfehlungen für Sanktionen an die Gemeindevertretung aussprechen kann. Neben den Fraktionsvorsitzenden nimmt der Bürgermeister an den Sitzungen des Ältestenrates teil. In seiner Abwesenheit wird er durch die allgemeine Stellvertretung vertreten.

Gemäß der Empfehlung der Gemeindevertretung unterzeichne ich diese Erklärung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung

Datum:

-----  
Name, Mitglied der Gemeindevertretung  
der Gemeinde Großbeeren

---

<sup>1</sup> In Abwesenheit entsendet die Fraktion den stv. Fraktionsvorsitzenden/die stv. Fraktionsvorsitzende